

Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Hodenhagen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2005, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 01. März 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art in

1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Art ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
3. Musikautomaten.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.

§ 5 Steuersätze

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 15 v. H. |
| 2. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben,
Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen | 15 v. H. |

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 40,00 € |
| 2. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben
Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen | 10,00 € |
| 3. an allen in § 1 genannten Orten für Spielapparate mit
denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt
werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer | 100,00 € |

§ 6

Abweichende Besteuerung

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 Absatz 1 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 200,00 € |
| b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben,
Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen | 30,00 € |

§ 7

Verfahren bei abweichender Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 6 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.

(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ahlden widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Gemeinde Hodenhagen mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des jeweiligen Apparates an den in § 1 genannten Orten. Erfolgt die Aufstellung des Apparates nach dem ersten Tag des Monats, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Aufstellung im Sinne von Satz 1 folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Apparat außer Betrieb genommen wird.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.

(2) Der Halter hat vorbehaltlich des Absatzes 5 bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

Bei Wahl der abweichenden Besteuerung nach § 6 und bei Besteuerung nach § 5 Absatz 2 kann der Halter erklären, dass die Steueranmeldung auch für Folgemonate bis zu einer Änderung im Gerätebestand Gültigkeit haben soll. In diesen Fällen erfolgt die Steuerfestsetzung für die Folgemonate durch die Veranlagungsbehörde per Bescheid und die Steuer wird zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig.

- (3) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Absatz 1 und Absatz 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks- Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Nr. 1 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.
- (6) Für die Zeit vom 01. Dezember 2003 bis 31. März 2006 ist von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlichen vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hodenhagen als auch der Steuer nach den mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen für den zuvor genannten Zeitraum. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten hierfür entsprechend.

§ 10 Melde- und Anzeigepflicht

Der Halter ist verpflichtet, das erstmalige Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten sowie alle sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Änderungen von Apparaten binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Ahlden schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Samtgemeinde Ahlden ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung gemäß § 9 und der angeforderten Zählwerkausdrucke
 2. sowie der Melde- und Anzeigepflicht nach § 10 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2003 in Kraft.

Hodenhagen, 01. März 2006

Gemeinde Hodenhagen
Der Bürgermeister

Tamke